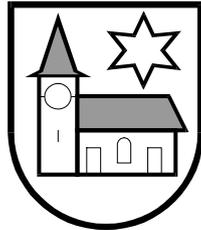


EINWOHNERGEMEINDE MEIKIRCH



WEGREGLEMENT

**Beschlossen an der Gemeindeversammlung vom 15. März 1995
Genehmigt durch das Amt für Gemeinden und Raumordnung am 28. November 1995**

Inhaltsverzeichnis

A	Allgemeines
B	Widmung, Entwidmung, Übernahme und Abtretung
C	Neuanlage und Ausbau
D	Unterhalt, Benützung, Nachbargrundstücke
E	Zuständigkeit, Widerhandlungen, Inkrafttreten

Abkürzungen

BauG	Baugesetz
GBD	Grundeigentümerbeitragsdekret
SBG	Strassenbaugesetz

Stichwortverzeichnis

Stichwort	Art.	Seite
Abtretung	12	3
Anforderungen	15	3
Anpassungsarbeiten	17	4
Baugesuch	19	4
Baukontrolle	20	4
Begriffe	14	3
Benützung	24	5
Finanzierung	21	5
Entwidmung	11	2
Erschliessungsträger	16	4
Flur- und Waldwege	8	2
Geltungsbereich	1	1
Gemeinderat	27	6
Gemeindestrassen	5	1
Gemeindeversammlung	26	6
Grundsatz	22	5
Kommission Gemeindebetriebe	28	6
Inkrafttreten	30	6
Landerwerb	17	4
Nachbargrundstück	25	5
Öffentliche Strassen	6	2
Planungsgrundsätze	13	3
Privatstrassen	7	2
Strassenarten	4	1
Strassenbegriff	3	1
Strassenverzeichnis	9	2
Übernahme	12	3
Unterhaltungspflicht	23	5
Verfahren	18	4
Vorbehalt	2	1
Widerhandlungen	29	6
Widmung	10	2

A Allgemeines

Zur besseren Lesbarkeit dieses Reglements ist der Text nur in männlicher Form abgefasst. Die Bestimmungen dieses Reglements gelten für die Angehörigen beider Geschlechter in gleicher Weise.

Gestützt auf Art. 13 des Gesetzes über Bau und Unterhalt der Strassen (SBG) vom 02.02.1964 erlässt die Einwohnergemeinde Meikirch folgendes Wegreglement:

	Art. 1
Geltungsbereich	<p>¹Das Wegreglement findet Anwendung auf alle in der Gemeinde Meikirch gelegenen Strassen, Wege und Plätze, welche dem allgemeinen Verkehr dienen und als öffentlich oder privat im Sinne des Strassenbaugesetzes (SBG) gelten. Hierzu gehören auch öffentliche Fuss-, Flur- und Waldwege, sofern diese im Strassenverzeichnis aufgenommen worden sind.</p> <p>²Für reine Privatstrassen gilt das Reglement nur, soweit es ausdrücklich vorgesehen ist.</p> <p>³Für die Staatstrassen gelten die Bestimmungen des SBG.</p>
Vorbehalt	Art. 2 Die einschlägigen Bestimmungen des eidgenössischen und kantonalen Rechts bleiben vorbehalten.
Strassenbegriff	Art. 3 Strassen im Sinne dieses Reglements sind alle Strassen, Wege, Gehwege, Radwege, Park-, Wende- und Abstellplätze sowie alle dazugehörenden Bestandteile und Schutzeinrichtungen gemäss Art. 2 SBG.
Strassenarten	Art. 4 Die Gemeinde unterscheidet zwischen folgenden Strassen und Wegen: a) Öffentliche Strassen - Staatsstrassen - Gemeindestrassen und -wege - Öffentliche Strassen und Wege privater Eigentümer b) Privatstrassen und -wege c) Flur- und Waldwege
Gemeindestrassen	Art. 5 <p>¹Gemeindestrassen sind alle von der Gemeinde zum Zweck der allgemeinen Benützung gebauten oder als solche eingereichten sowie die gemäss Baugesetz im Gemeindeeigentum stehenden Erschliessungsstrassen.</p> <p>²Die Gemeindestrassen werden unterteilt in Basis- und Detailerschliessungsanlagen. Für die Unterscheidung und Abgrenzung gilt Art. 106 ff. BauG.</p>

³Der Gemeinderat nimmt die Abgrenzung zwischen Basis- und Detailerschliessungsanlagen zudem im Richtplan vor.

Art. 6

Öffentliche Strassen privater Eigentümer Öffentliche Strassen privater Eigentümer sind von Privaten gebaut und dem Gemeingebrauch gewidmet.

Art. 7

Privatstrassen Privatstrassen sind von Privaten erstellte, nicht öffentliche Strassen. Sie verbinden einzelne Gebäude oder Gebäudegruppen mit einer Basis- oder Detailerschliessungsanlage.

Art. 8

Flur- und Waldwege Flur- und Waldwege dienen vorwiegend der Erschliessung von Feld und Wald, zum Zwecke der Bewirtschaftung.

Art. 9

Strassenverzeichnis Der Gemeinderat führt über alle öffentlichen Strassen ein Strassenverzeichnis.

B Widmung, Entwidmung, Übernahme und Abtretung

Art. 10

Widmung ¹Eine Gemeindestrasse gilt gemäss Art. 15 SGB mit ihrer Übergabe an den Verkehr als dem Gemeingebrauch gewidmet.
²Privatstrassen, die den technischen Anforderungen von Art. 15 genügen, können durch den Gemeinderat dem Gemeingebrauch gewidmet werden und zwar:
– mit ausdrücklicher Zustimmung der Grundeigentümer,
– durch Errichtung einer Wegdienstbarkeit zugunsten der Öffentlichkeit,
– durch vertragliche Übertragung der Unterhaltspflicht an die Gemeinde.

Art. 11

Entwidmung Für die Entwidmung (Widerruf der Widmung) ist das Verfahren nach Art. 14 SGB durchzuführen.

Übernahme/
Abtretung

Art. 12

¹Bestehende Privatstrassen, die den technischen Anforderungen von Art. 15 entsprechen, können mit Zustimmung des privaten Eigentümers von der Gemeinde zu Eigentum und Unterhalt übernommen werden. Die Übernahme durch Enteignung bleibt vorbehalten.

²Die Abtretung hat unentgeltlich, pfandfrei, ohne Servitute und in vermessenem Zustand zu erfolgen. Die Kosten der Handänderung gehen zu Lasten des bisherigen Eigentümers.

C

Neuanlage und Ausbau

Planungsgrundsätze

Art. 13

¹Strassenplanung und Strassenbau sind auf die anzustrebende Gestaltung des gesamten Verkehrs auszurichten. Dabei ist auf die Bedürfnisse von Bevölkerung und Wirtschaft und auf den Schutz der natürlichen Lebensgrundlagen zu achten.

²Die Erschliessungsträger unterstützen mit der Strassenplanung und dem Strassenbau Ziele und Grundsätze der Raumplanung und der Gesetzgebung über Fuss- und Wanderwege.

Begriffe

Art. 14

¹Als Neuanlage gilt die Erstellung einer neuen oder einer zusätzlichen Strassenverbindung.

²Unter Ausbau wird die Erweiterung der Verkehrsfläche einer Strasse sowie die Strassenverlegung, mit der keine zusätzliche Verbindung geschaffen wird, verstanden.

Anforderungen

Art. 15

¹Alle Neuanlagen und Ausbauten von Gemeindestrassen sollen in der Regel folgenden Anforderungen genügen:

- Bankettbreite 50 cm
- frostsicherer, tragfähiger Koffer
- staubfreier Belag
- ausreichende Entwässerung
- Vermarchung als eigenständige Parzelle

²Die Strassen haben folgende Breite aufzuweisen:

- Basiserschliessungsanlagen
minimal 5.00 m, maximal 6.00 m
- Detailerschliessungsanlagen
minimal 4.20 m (Einbahnstrassen 3.00 m), maximal 5.00 m.

³Für Feld- und Waldwege genügt eine Minimalbreite von 3.00 m; staubfreie Beläge sind nicht erforderlich.

⁴In begründeten Fällen kann der Gemeinderat, unter Berücksichtigung der besonderen Verhältnisse, Abweichungen von den obigen Anforderungen bewilligen.

⁵Soweit öffentliche Vorschriften fehlen, sind die Richtlinien der Vereinigung der Schweizerischen Strassenfachleute, des Meliorationsamtes oder der Forstgesetzgebung wegleitend.

Erschliessungs-
träger

Art. 16

¹Die Planung, Projektierung und Ausführung von Gemeindestrassen ist Sache der Gemeinde, soweit dafür nicht besondere Erschliessungsträger bestehen oder die Erstellung durch die Grundeigentümer vertraglich vereinbart ist.

²Der Bau von Privatstrassen ist Sache der betroffenen Grundeigentümer.

³Für den Bau und Unterhalt von Flur- und Waldwegen können die beteiligten Grundeigentümer Genossenschaften gründen.

Landerwerb und
Anpassungs-
arbeiten

Art. 17

¹Das für Strassenanlagen erforderliche Land ist im Enteignungs- oder Landumlegungsverfahren zu erwerben, sofern ein freihändiger Erwerb nicht möglich ist.

²Durch die Neuanlage oder den Ausbau einer Strasse verursachte Anpassungsarbeiten gehen zu Lasten des Strassenbaus.

Verfahren

Art. 18

Das Bewilligungserfordernis für Strassenbauvorhaben richtet sich nach Art. 14 SBG.

Baugesuch

Art. 19

¹Vor Inangriffnahme der Bauarbeiten ist der zuständigen Behörde ein Baugesuch mit folgenden zusätzlichen Unterlagen einzureichen:

– Situationsplan 1:1000 oder 1:500

– Längen-, Quer- und Normalprofil 1:100 oder 1:50

– Technischer Bericht

– Beleuchtungsprojekt, soweit notwendig

– Detailzeichnungen und statische Berechnungen, soweit sie zur Beurteilung des Projektes notwendig sind

– Soweit erforderlich, Kostenvoranschlag und schriftliche Zustimmung der Grundeigentümer.

²Das Projekt ist durch Profile im Gelände abzustecken.

Baukontrolle

Art. 20

¹Die zuständige Gemeindebehörde kontrolliert während und nach der Ausführung die Einhaltung der Vorschriften.

²Die Kontrolle befreit die Ersteller nicht von der Verantwortung für eine fachgemässe Ausführung.

³Die Ersteller haben die einzelnen Arbeitsschritte (Baubeginn, Kanalisation, Rohbau, Endabnahme) zur Kontrolle anzumelden.

Finanzierung	<p>Art. 21</p> <p>¹Wo die Strassenbaukosten weder von besonderen Erschliessungsträgern, noch von Privaten oder Genossenschaften getragen werden, legt die Gemeindeversammlung den an die Grundeigentümer abzuwälzenden Prozentsatz mit dem Kreditbeschluss fest.</p> <p>²Für die Erhebung von Grundeigentümerbeiträgen gilt das Dekret über die Beiträge der Grundeigentümer an Erschliessungsanlagen und an weitere öffentliche Werke und Massnahmen (GBD).</p>
--------------	---

D Unterhalt, Benützung, Nachbargrundstücke

Grundsatz	<p>Art. 22</p> <p>¹Öffentliche Strassen sind so zu unterhalten, dass sie sich nach Möglichkeit jederzeit in gutem Zustand befinden und einen sicheren Verkehr gewährleisten.</p> <p>²Der Unterhalt umfasst die Reinigung, die Instandstellung und den Winterdienst.</p> <p>³Der Winterdienst kann zugunsten des Umweltschutzes oder von Schlittelwegen auf bestimmten Strassenabschnitten eingeschränkt werden. Die Strassenbenützer sind auf die besonderen Verhältnisse aufmerksam zu machen.</p>
-----------	---

Unterhaltungspflicht	<p>Art. 23</p> <p>¹Die Gemeinde unterhält alle öffentlichen Strassen und Wege auf ihrem Gemeindegebiet, die nicht durch den Staat unterhalten werden.</p> <p>²Der Unterhalt der übrigen Strassen ist Sache ihrer Eigentümer.</p> <p>³Wer eine Strasse verunreinigt, hat die Verunreinigung ungesäumt zu beseitigen. Andernfalls kann der Unterhaltungspflichtige die Strasse auf Kosten des Verursachers reinigen lassen (Art. 51/2 SBG).</p>
----------------------	---

Benützung	<p>Art. 24</p> <p>Die Benützung öffentlicher Strassen richtet sich nach den Bestimmungen des Strassenbaugesetzes.</p>
-----------	--

Nachbargrundstücke	<p>Art. 25</p> <p>Es gelten die Bestimmungen des SBG über die den öffentlichen Strassen benachbarten Grundstücke (Art. 57 ff. SBG).</p>
--------------------	--

Auflagezeugnis

Der unterzeichnende Gemeindeverwalter bestätigt, dass das vorstehende Wegreglement an der Gemeindeversammlung vom 15.03.1995 angenommen worden ist. Es lag 30 Tage vor und nach der Gemeindeversammlung in der Gemeindeverwaltung Meikirch öffentlich auf. Innerhalb der gesetzlichen Frist von 30 Tagen wurden keine Einsprachen eingereicht.

Meikirch, 24. April 1995

Der Gemeindeverwalter

sig. André Bechler

GENEHMIGUNGSVERMERK

Vorprüfung vom: 11.01.1995
Publikation im Amtsblatt vom: 01.02.1995
im Amtsanzeiger vom: 01. und 03.02.1995

Öffentliche Auflagen vom: 01.02. bis 03.03.1995

Erledigte Einsprachen: keine
Unerledigte Einsprachen: keine

Rechtsverwahrungen: keine

Beschlossen durch den GEMEINDERAT am: 30.11.1994

**BESCHLOSSEN DURCH DIE EINWOHNERGEMEINDE MEIKIRCH AM:
15.03.1995**

NAMENS DER EINWOHNERGEMEINDE MEIKIRCH

Der Präsident

Der Sekretär

sig. Walter Gautschi

sig. André Bechler

Die Richtigkeit dieser Angaben bescheinigt:

Meikirch, 31.03.1994

Der Gemeindeverwalter

sig. André Bechler

GENEHMIGT DURCH DAS AMT FÜR GEMEINDEN UND RAUMORDNUNG

28.11.1995